



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. Oktober 2019

Nr. 41

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder am Standort in 59964 Medebach, Landwehr 1 S. 453 – Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkungsanlage am Standort Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal S. 454 – Planfeststellungsantrag für den Neubau einer Erdgasanbindungsleitung (DN 300) von Hamm nach Bergkamen; Erörterungstermin im Anhörungsverfahren S. 456 – Antrag der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussan-

lage im Werk Attendorn-Ennest, Zum langen Acker 7, 57439 Attendorn S. 457 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 458

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 459 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 459 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 459 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 459 + S. 460 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 460 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 460 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 460 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 460 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 461

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 461

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

755. Antrag der Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder am Standort in 59964 Medebach, Landwehr 1

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt 23.09.2019
900-9102547-0010/IBG-0001-G 52/19-Wil/Bor

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5 in 59969 Hallenberg-Hesborn, hat mit Datum vom 12.07.2019 die

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei für Leichtmetallräder aus Aluminiumlegierungen an ihrem Standort in 59964 Medebach, Landwehr 1, Gemarkung: Medebach, Flur: 12, Flurstück: 290 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 88 t/Tag auf max. 106 t/Tag an den vorhandenen 24 Gießanlagen (größere Räder, kürzere Umrüstzeiten, höhere Stückzahlen durch bessere Kühlung);
2. Erhöhung der Schmelzkapazität von 88 t/Tag auf max. 106 t/Tag [= 37.100 t/a] (an den 8 Schmelzöfen, die Schmelzkapazität ist durch die max. Verarbeitungskapazität der Gießanlagen begrenzt);
3. Austausch des 5 t Späne-Schmelzofens D7 gegen einen 10 t Späne-Schmelzofen (Erdgasfeuerung);

Ein Antrag auf vorzeitigen Beginn für die Demontage des 5 t-Späne-Schmelzofens und der Aufstellung des 10 t-Späne-Schmelzofens sowie den Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde gestellt.

Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Änderungen an den Anlagen erfolgt in den vorhandenen Gebäuden so dass eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch die Kapazitätserhöhung der Gieß- und Schmelzanlagen entstehen keine wesentlichen Auswirkungen, zudem wird die Leistungsgrenze von 100.000 t/a nach Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG von der Gesamtanlage weiterhin erheblich unterschritten,
- durch den größeren Späneofen werden die Emissionsfrachten nur geringfügig erhöht, Gerüche sind nicht zu erwarten,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräuschveränderungen zu erwarten,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete und
- das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist. Zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Wilske

(443)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 453

**756. Antrag der Firma
Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45,
57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung
einer Feuerverzinkungsanlage am Standort
Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 18.09.2019
900-0171373-0001/IBG-0001-53.0062/19/3.9.1.1-Sto

Bekanntmachung

Die Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer „Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage)“ in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 158, 235, 236, 241, 242, 243 und gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154.

In der bestehenden Feuerverzinkerei soll die Vorbehandlungsanlage (6 HCl-Beizbäder, 2 Spülbäder, 1 Entfettungsbad) saniert werden.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Sanierung der Badbehälter 1 - 8, die innerhalb der Auffangwanne I der Vorbehandlung aufgestellt sind sowie das Bad 13 als einzeln aufgestelltes oberirdisches Becken in der Vorbehandlungsanlage gemäß Aufstellplan.

Die Badbehälter sollen jeweils als Stahlkonstruktion mit einem Inliner aus Polyethylen (PE 100) mit den nachfolgenden Innenmaßen (L x B x H) als doppelwandige Behälter ausgeführt werden:

Badbehälter 1 - 8: 15,15 m x 1,80 m x 3,20 m

Badbehälter 13: 20,05 m x 2,01 m x 3,20 m

Die Behälter werden zur Gewährleistung einer Untersicht 200 mm aufgeständert aufgestellt.

2. Sanierung der Auffangwanne I, in der die Badbehälter 1 - 8 der Vorbehandlung aufgestellt sind, durch Auskleidung mit Platten aus PE 100 in einer Wandstärke von 8 mm sowie die Sanierung der Dehnungsfuge der Auffangwanne durch eine Versiegelung mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung.
3. Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung von bisher 839 m³ auf 935,5 m³ durch die Anpassung der Tiefe der Bäder 1 - 8 innerhalb der Auffangwanne I von bisher 2,6 m

auf zukünftig 3,2 m und des Bades 13 von bisher 3,0 m auf 3,2 m.

Alle Bäder werden somit in der Tiefe an die Maße des Verzinkungskessels angepasst, unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe der Bäder liegt.

4. Alternative Nutzung eines oberflächenaktiven Passivierungsmittels im bestehenden Passivierungsbad auf der Basis eines Chrom(III)-Salzes in einer Konzentration von 1,2 % in wässriger Lösung zu dem bereits genehmigten Einsatz eines nicht oberflächenaktiven Passivierungsmittels auf Basis eines Acrylischen Co-Polymeres.
5. Alternativer Betrieb des bestehenden Passivierungsbad als oberflächenaktives Bad mit einem dadurch einzukalkulierenden Wirkbadvolumen von 72,6 m³ (Wirkbadvolumen des Passivierungsbadbehälters) unter Berücksichtigung, dass das maximale Füllvolumen 0,1 m unterhalb der angegebenen Tiefe des Behälters liegt und des bereits genehmigten Betriebes als nicht oberflächenaktives Passivierungsbad, bei dem aktuell kein Wirkbadvolumen zu berücksichtigen ist.
6. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das Beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die Feuerverzinkungsanlage ist insgesamt folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

- Hauptanlage - Feuerverzinkungsanlage Nr. 3.9.1.1 – Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage – Vorbehandlungsanlage (HCl-Beize, Flussmittelbad, Entzinkungsbad) Nr. 3.10.1 – Verfahrensart (G) Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage - Zink-Schmelzanlage Nr. 3.4.2 – Verfahrensart (V)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Der Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte

1. Emissions- und Immissionsbetrachtung
2. Sanierungskonzept des Sachverständigen nach AwSV sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit vom

21.10.2019 bis einschließlich **20.11.2019**

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 - Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer Nr. 15 (Anbau)

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
und	

bei der Stadt Kreuztal, Rathaus Kreuztal, Siegener Straße 5, 57223 Kreuztal, Zimmer Nr. 209

montags bis donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und dienstags und	
donnerstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15 unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5560
2. bei der Stadt Kreuztal, Rathaus Kreuztal unter der Telefon-Nr. 02732/51-319

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **21.10.2019 bis einschließlich 20.12.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift in dem Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Die Datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante Erörterungstermin findet

**am 08.01.2020 um 10.00 Uhr,
im großen Saal der Weißen Villa der Stadt Kreuztal
Hagener Straße 24, 57223 Kreuztal**

statt und kann, falls erforderlich, an dem folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an dem Erörterungstermin zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin gehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung des Vorhabens kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(855)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 454

**757. Planfeststellungsantrag
für den Neubau einer
Erdgasanbindungsleitung (DN 300)
von Hamm nach Bergkamen
Erörterungstermin im Anhörungsverfahren**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30.09.2019
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
64.21.3.3-2019-1

Bekanntmachung

1. Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) einen Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet am

Dienstag, 12.11.2019, 10.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Bergkamen,
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,

statt (Einlass ab 09:00 Uhr).

Die Tagesordnung wird zu Beginn des Termins und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin endet, sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden.

Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht und eine Verlängerung über den 12.11.2019 hinaus erforderlich ist, wird die Entscheidung darüber durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung getroffen.

Das Ende der Erörterung ist für ca. 18.00 Uhr vorgesehen.

2. In dem Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:

- Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
- Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten, (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben),
- Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
- Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
- Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der Einwender/die Einwenderin nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

Im Auftrag:
gez. Lammert

(375) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 456

**758. Antrag der Firma
Viega Supply Chain GmbH & Co. KG,
Viega Platz 1, 57439 Attendorn,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Stranggussanlage im Werk Attendorn-Ennest,
Zum langen Acker 7, 57439 Attendorn**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 02.10.2019
900-0219855-0002/IBG-0001-G 25/19-Kir/Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussanlage auf dem Werksgelände in 57439 Attendorn, Zum langen Acker 7, Gemarkung Ennest, Flur 39, Flurstück 261.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

A. Errichtung und Betrieb einer Stranggussanlage in den Hallen BA 12 und BA 17, mit folgenden Bestandteilen:

- 2 Rinneninduktionsöfen (je 12 t Inhalt, je 1.200 KW, Schmelzleistung je 4,5 t/h) zum Einschmelzen von Metallspänen sowie Barrenmaterial (Kupferlegierungen);
- Chargierwagen;
- 2 Gießanlagen mit wassergekühlten Kokillen zur Formgebung von Rundbolzen (Ø 228 mm bzw. Ø 254 mm und 8,5 m Abgusslänge);
- 1 Abluftreinigungsanlage;

Die beiden Schmelzöfen werden ausschließlich wechselseitig betrieben, so dass sich immer nur ein Ofen im Schmelzbetrieb befindet.

Die max. Schmelzkapazität beträgt: 4,5 t/h, 108 t/d bzw. 40.000 t/a.

Errichtung von 4 Spänebrikettieranlagen, (Durchsatz 4 x 1.000 kg/h = 96 t/d); Zwischenlagerung der Späne sowie Spänebriketts in Transportbehältern;

Errichtung eines Notstromaggregates, Labor, Büro (als Nebeneinrichtungen);

Aufstellung von 7 Trockenkühlern auf dem Hallendach (BA 17).

B. Reduzierung und Beschränkung der genehmigten Schmelzkapazitäten der bestehenden Gießerei II auf 29.400 t/Jahr.

Der Betrieb der Stranggussanlage soll an allen Tagen des Jahres von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Die beantragte Stranggussanlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten An-

lagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 t je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

21.10.2019 bis einschließlich 20.11.2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Attendorn,

- Planen u. und Bauordnung -

Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, Zimmer 221

montags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,

dienstags u. donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5825;
2. bei der Stadt Attendorn unter Tel.-Nr. 02722/64-317.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **21.10.2019 bis einschließlich 20.12.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg und an den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind

für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 04.02.2020, um 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Attendorn,
Kölner Straße 12 in 57439 Attendorn**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den örtlichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit-zuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t/Jahr.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine

Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Änderungen an den Anlagen erfolgt in bereits vorhandenen bzw. genehmigten Gebäuden, so dass eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch die elektrisch beheizten Rinneninduktionsöfen sind die Abluftemissionen relativ gering,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräuschveränderungen zu erwarten, der Geräuschanteil des Vorhabens liegt 10 dB(A) unterhalb der zul. Immissionsrichtwerte,
- Gerüche oder Erschütterungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, wassergefährdende Stoffe werden in Auffangwannen gelagert,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete,
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(905)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 457

759. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 10. 2019
11.B/Mielke

Der Dienstausweis des Leitenden Regierungsschuldirektors Karsten Mielke mit der Nr.: BRA0781 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(35)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 458

**760. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 1. 10. 2019
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Miriam Fengels, ausgestellt am 9. 10. 2018 unter der Nr. 238 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 459

761. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE84 4305 0001 0447 6186 61 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0447 6186 61 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 1. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 123/19

Bochum, 26. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 459

762. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE08 4305 0001 0320 1093 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE08 4305 0001 0320 1093 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 1. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 124/19

Bochum, 26. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 459

763. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE85 4305 0001 0341 2109 04 und DE46 4305 0001 0441 6578 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbücher Nrn. DE85 4305 0001 0341 2109 04 und DE46 4305 0001 0441 6578 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 1. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

B 125/19

Bochum, 26. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 459

764. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 6. 6. 2019 aufgebotebene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE19 4305 0001 0307 2862 45 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE19 4305 0001 0307 2862 45 wird für kraftlos erklärt.

B 80/19

Bochum, 23. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 459

765. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 6. 6. 2019 aufgebotebene Sparbuch Nr. DE08 4305 0001 0328 4098 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE08 4305 0001 0328 4098 42 wird für kraftlos erklärt.

St 81/19

Bochum, 23. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 459

766. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 6. 6. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001
0307 2823 27 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001
0307 2823 27 wird für kraftlos erklärt.

T 82/19

Bochum, 23. 9. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

**767. Öffentliche Bekanntmachung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 1. 7. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 30 421 994 ist bis zum Ablauf der
Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 1. 10. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

768. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 039 563 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 23. 12. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

769. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 522 950 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 23. 12. 2019, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

**770. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 700 628 914 ist am 24. 6. 2019 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 24. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

**771. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 700 601 085 ist am 24. 6. 2019 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 24. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

**772. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 700 053 303 ist am 24. 6. 2019 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 24. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

**773. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 713 152 886 ist am 24. 6. 2019 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 24. 9. 2019

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

**774. Aufgebot der Sparkasse
Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 035 128 der Sparkasse
Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spar-
einlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung

des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 12. 9. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 460

775. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 835 295 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. 12. 2019 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 23. 9. 2019

Sparkasse Siegen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 461

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Superhelden fliegen vor e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7409, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Mirko Klos, Neptunstraße 13, 44388 Dortmund.

(30)



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING